



Eidg. Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
Bernerhof

Per E-Mail an vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 4. April 2023

SwissHoldings Stellungnahme Bundesgesetz über den steuerlichen Abzug der Berufskosten von unselbstständig Erwerbstätigen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter,
Sehr geehrter Herr Bree,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, im Rahmen der am 21. Dezember 2022 eröffneten Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den steuerlichen Abzug der Berufskosten von unselbstständig Erwerbstätigen Stellung nehmen zu dürfen.

SwissHoldings ist ein branchenübergreifender Wirtschaftsverband der Industrie- und Dienstleistungsunternehmen in der Schweiz und vertritt aktuell 62 Mitgliedunternehmen. Unsere Mitglieder sind bedeutende Emittenten am Kapitalmarkt; auf sie entfällt (Stand 31. März 2022) rund 66 Prozent der gesamten schweizerischen Börsenkapitalisierung.

Zusammenfassung

Ein gesamtschweizerisch starker und attraktiver Standort ist für uns und unsere Mitglieder von zentraler Bedeutung. Deshalb begrüssen wir grundsätzlich Massnahmen, die der Modernisierung und Flexibilisierung der Arbeitswelt Rechnung tragen. Eine neutrale Behandlung der verschiedenen Arbeitsformen bei der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Berufskosten bei gleichzeitiger administrativer Vereinfachung spielt dabei eine zentrale Rolle. Die Förderung neuer Arbeitsformen erhöht auch die wirtschaftliche Effizienz und damit die Attraktivität des



Wirtschaftsstandortes Schweiz und kann gleichzeitig, wie im Bericht erwähnt, mögliche positive Auswirkungen auf die Verkehrsinfrastruktur haben (Bericht, S. 25). Die steuerliche Gleichbehandlung verschiedener Arbeitsformen wie Arbeit zu Hause, mobiles Arbeiten oder Arbeit vor Ort ist angesichts der zunehmenden Möglichkeiten und der sich wandelnden Bedürfnisse der Gesellschaft ein legitimes und nachvollziehbares Anliegen. Das Ziel, den Aufwand für die Steuerpflichtigen und die Steuerverwaltungen zu reduzieren, könnte jedoch durch die vorgeschlagene Pauschalierung verfehlt werden. So wird unter anderem der Fahrtkostenabzug ungenügend berücksichtigt. Dieser spielt aber insbesondere für Berufe mit geringen bis keinen Homeoffice-Möglichkeiten eine wichtige Rolle. Hinzukommt die Tatsache, dass die Kantone und Steuerpflichtigen unterschiedliche Bedürfnisse haben, unter anderem aufgrund verschiedener topographischer Verhältnisse (ländliche oder urbane Kantone). Auch befinden sich Produktionsstandorte tendenziell nicht in bevölkerungsstarken Zentren. Nicht zuletzt sind auch Berufe zu berücksichtigen, welche ihre Tätigkeit nur vor Ort ausüben können und die Fahrtkosten somit einen wichtigen Bestandteil und Kostenpunkt für die Steuerpflichtigen darstellen. SwissHoldings vertritt deshalb die folgende Ansicht:

- 1. Die Einführung im DBG und StHG einer lohnabhängigen prozentualen Pauschale ist einer fixen Pauschale vorzuziehen (z.B. 6 Prozent des Nettolohns) mit einer betragsmässigen Unter- und Obergrenze (z.B. CHF 4'000.- und CHF 8'000.- pro Jahr).** Bei einer zu tiefen Pauschale besteht ansonsten das Risiko, dass die effektiven Kosten anstatt der Pauschale von den Steuerpflichtigen bevorzugt werden (vgl. auch Bericht, S. 19), was zu Mehraufwand führt.
- 2. Unabhängig von der Ausgestaltung der Pauschale (fixe oder lohnabhängige prozentuale Pauschale) sollen die Fahrtkosten wie bisher und die effektiven Kosten für den auswärtigen Wochenaufenthalt weiterhin zum Abzug zugelassen werden.**
- 3. Nicht zuletzt lehnt SwissHoldings eine allfällige Einführung einer Verpflichtung für Arbeitgeber zur Deklaration von Homeoffice-Tagen im Lohnausweis entschieden ab.** Die Vereinfachung des Lohnausweises durch Wegfallen der Bestätigung über «Kantinenverpflegung / Lunch Checks» (Feld G im Lohnausweis) wird begrüsst.

1. Vereinfachung und zeitgemässe Modernisierung des schweizerischen Steuersystems
SwissHoldings begrüsst grundsätzlich Initiativen zu Vereinfachungen im Steuersystem. Ein tiefer administrativer Aufwand ist dabei sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für Steuerverwaltungen vorteilhaft und verbessert die Attraktivität des Standorts Schweiz. Zudem ist eine regelmässige Analyse der sich verändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und Gewohnheiten, besonders durch die Digitalisierung, aber auch durch andere Trends für den Standort Schweiz unabdingbar, um weiterhin die besten Arbeitskräfte und erfolgreiche Unternehmen anziehen und halten zu können. **Anpassungen hinsichtlich der neutralen Behandlung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Berufskosten bei den verschiedenen Arbeitsformen stellt hierfür einen wichtigen Schritt dar.** Die Möglichkeit einer Pauschale wird insbesondere in Fällen begrüsst, wo der Aufwand für den Steuerpflichtigen und die Steuerverwaltungen unverhältnismässig gross sind. Dies gilt vor allem beim Abzug für die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung und die Abzüge im Zusammenhang mit der Homeoffice-Tätigkeit.

2. Ausgestaltung der Pauschale

Eine vollumfängliche Pauschalisierung der Berufsauslagen lässt teilweise die erheblichen Unterschiede der unterliegenden Sachverhalte ausser Acht. Dies trifft insbesondere auf den Fahrtkostenabzug zu, der u.a. aufgrund der verschiedenen topografischen Verhältnisse in den einzelnen Kantonen sehr unterschiedlich geregelt ist. Sollten die Fahrtkosten in eine Pauschallösung einbezogen werden, bestände unseres Erachtens das Risiko, dass eine grössere Zahl steuerpflichtiger Personen anstatt der Pauschallösung den Abzug der effektiven Berufskosten in Anspruch nehmen würde. Eine für die meisten Steuerpflichtigen effektive Pauschale bedingt die Festlegung eines tendenziell hohen Pauschalabzugs. Dies trifft mutmasslich insbesondere in Kantonen mit einem heute hohen oder unbegrenzten Fahrtkostenabzug zu. Tiefere Pauschalabzüge bergen das erhebliche Risiko, dass das mit der Vorlage verbundene Ziel der Vereinfachung insgesamt verfehlt wird. Wird die Vereinfachung verfehlt steigt der Aufwand sowohl für die Verwaltungen als auch für viele Steuerpflichtige, die, um zusätzliche Steuerbelastungen zu vermeiden, den Abzug der effektiven Kosten geltend machen werden. Zudem könnte das Risiko einer steigenden Steuerbelastung der Attraktivität des Standorts Schweiz schaden. Die aufkommensneutrale Pauschalisierung der Berufskosten bei einem Betrag von CHF 5'800.- hat auf Seiten der Steuerpflichtigen Gewinner und Verlierer zur Folge. Das Ergebnis hängt im Einzelnen von den individuellen Fahrtkosten ab, aber auch von den übrigen Berufskosten. Der Abzug der übrigen Berufskosten ist heute in der Höhe teilweise lohnabhängig, indem er als Proportionalatz mit betragsmässigen Unter- und Obergrenzen ausgestaltet ist. Die Lohnabhängigkeit würde künftig entfallen, was insbesondere für höhere Einkommen einen geringeren Abzug und eine höhere Steuerbelastung zur Folge hätte. Eine höhere Steuerbelastung bei einer grösseren Zahl von Steuerpflichtigen durch die Einschränkung der Abzugsmöglichkeiten gilt es jedoch unbedingt zu vermeiden. **Die Einführung einer lohnabhängigen prozentualen Pauschale im DBG und StHG ist einer fixen Pauschale deshalb vorzuziehen (z.B. 6 Prozent des Nettolohns). Die Pauschale sollte dann mit einer betragsmässigen Unter- und Obergrenze ausgestaltet werden (z.B. CHF 4'000.- und CHF 8'000.- pro Jahr).** Bei einer zu tiefen Pauschale besteht ansonsten das hohe Risiko, dass die effektiven Kosten anstatt der Pauschale von den Steuerpflichtigen bevorzugt werden (vgl. auch Bericht, S. 19) und somit für alle Beteiligten ein Mehraufwand entsteht. **Den Kantonen sollte es frei bleiben, eine höhere Pauschale zu bestimmen.**

3. Beibehaltung der Abzugsmöglichkeiten für Fahrtkosten wie bisher und der effektiven Kosten für den auswärtigen Wochenaufenthalt

Das verfolgte Ziel der Vorlage soll gerade Verzerrungen bei der Wahl zwischen den Arbeitsformen reduzieren und den administrativen Aufwand sowohl bei den steuerpflichtigen Personen als auch bei den Steuerbehörden verkleinern. Zur Arbeitsformneutralität ist jedoch festzuhalten, dass gewisse Personengruppen – bspw. Personen mit einem hohen Anteil an Homeoffice – von der Pauschale mehr profitieren werden als Pendlerinnen und Pendler. Die **Fahrtkosten sollten deshalb von der Pauschale ausgenommen werden und die aktuell geltenden Regelungen sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene beibehalten werden.** Damit können die unterschiedlichen Konstellationen und Bedürfnisse der Kantone (ländliche und urbane Kantone) und ihre Steuerpflichtigen besser berücksichtigt werden. Ebenso sollen die **effektiven Wohnkosten von Wochenaufenthaltern weiterhin zum Abzug zugelassen** werden. Bei dieser relativ kleinen Personengruppe gäbe es beim Einbezug der Wohnkosten in die Fixpauschale eine nicht zu vertretende Schlechterstellung.

4. Beibehaltung der Wahlmöglichkeit des Steuerpflichtigen zwischen Anwendung der Pauschale oder der effektiven Kosten

Eine Pauschale wirkt vereinfachend und reduziert den Aufwand sowohl für Steuerpflichtige als auch für Steuerverwaltungen. Jedoch kann eine Pauschale nicht alle Fälle genügend abdecken und vor allem spezielle Fälle können mittels Pauschale nicht genügend erfasst werden. **Um insbesondere in diesen Fällen eine Diskriminierung zu vermeiden, muss es dem Steuerpflichtigen weiterhin möglich sein, sich auf die effektiven Kosten abzustützen.** Sind die effektiven Kosten aufgrund besonderer Umstände höher und werden sie deshalb nicht von der Pauschale abgedeckt, sollten diese auch effektiv zum Abzug zugelassen werden. Ein solches Wahlrecht untergräbt bei richtiger Ausgestaltung und Höhe der Pauschale nicht die beabsichtigte Vereinfachung, da die Wahl bei der Mehrheit der Personen trotzdem auf die Pauschale fallen würde. Falls gleichwohl zu viele Personen die effektiven Kosten geltend machen würden, wäre dies ein deutliches Zeichen, dass die Pauschale zu tief angesetzt oder falsch ausgestaltet wurde.

5. Praktikable und effektive Lösungen für die Geltendmachung der effektiven Kosten

Im Falle, dass ein Steuerpflichtiger sein Wahlrecht und somit die effektiven Kosten geltend macht, ist wo immer möglich auf **eine effiziente und praktikable Deklarationsmöglichkeit** zu achten. Dies im Sinne der Steuerpflichtigen, aber auch um den Kontrollaufwand der Steuerverwaltungen möglichst gering zu halten. **Es soll deshalb auf Instrumente verzichtet werden, die unpraktikabel sind oder sich auch in der Vergangenheit nicht bewährt haben, wie namentlich das Fahrtenbuch.** Diese führen sonst zu einem unnötigen Aufwand für den Steuerpflichtigen sowie unnötigen und komplizierten Kontrollaufwand seitens der Steuerverwaltungen. Dadurch wird faktisch die Ausübung des Wahlrechts verunmöglichen. Ein Steuerpflichtiger wird tendenziell die effektiven Kosten nur dann geltend machen, wenn die Diskrepanz zur pauschalen Lösung auch erheblich und deshalb begründet ist.

6. Deutliche Ablehnung einer allfälligen Einführung zur Verpflichtung der Arbeitgeber Homeoffice-Tage im Lohnausweis zu deklarieren

Erleichterungen und **Vereinfachungen in der Deklaration im Lohnausweis werden grundsätzlich begrüsst.** So insbesondere auch die Vereinfachung des Lohnausweises und die **Entlastung der Arbeitgeber durch Wegfallen der Bestätigung über „Kantinenverpflegung / Lunch Checks“ (Feld G im Lohnausweis).** So werden gerade Verzerrungen bei der Wahl oder der gemischten Ausgestaltung der Arbeitsformen reduziert (bspw. bei einer Mischlösung von vor Ort Arbeit und Homeoffice Arbeit). Zudem wird auch Personengruppen besser Rechnung getragen, welche bspw. aufgrund von Essensunverträglichkeiten die Kantinenverpflegung gar nie in Anspruch nehmen können.

Als wichtige Nebenbemerkung möchten wir ergänzen, dass **die Wirtschaft die allfällige Einführung einer Verpflichtung für Arbeitgeber zur Deklaration von Homeoffice-Tagen im Lohnausweis entschieden ablehnt.** Eine solche Deklarationspflicht entspräche nicht der Selbstverantwortung der steuerpflichtigen Personen, wie sie die Einkommensbesteuerung in der Schweiz als Grundsatz kennt. **Eine generelle Homeoffice-Deklarationspflicht würde den Arbeitgebern neue Pflichten, zusätzliche Bürokratie und erhebliche Risiken aufbürden. Zudem würde das Vertrauensverhältnis zu den Mitarbeitenden grossen Schaden nehmen,** da aufgrund der auferlegten rechtlichen Pflichten eine Kontrolle und Erfassung des Arbeitsorts der Mitarbeitenden

unumgänglich wäre. Eine solche Erfassung würde erhebliche weitere Herausforderungen mit sich bringen und einen zu hohen und kostspieligen administrativen Aufwand mit sich bringen. Ob zudem eine effektive, kosteneffiziente Kontrolle durch die Steuerverwaltung überhaupt umsetzbar wäre, ist im Übrigen zu bezweifeln. **Eine generelle Homeoffice-Deklarationspflicht stellt folglich unter keinen Umständen eine sinnvolle Alternative zum vorliegenden Reformprojekt dar.**

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und hoffen, dass Sie sich unserer Argumentation anschliessen können. Für allfällige Erläuterungen oder Auskünfte zu unseren Ausführungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SwissHoldings

Geschäftsstelle



Dr. Gabriel Rumo
Direktor



Claudiu A. Antal
Policy Manager